

Kammergericht

Az.: 10 U 129/23

46 O 126/23 LG Berlin



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED] alias Ruby Rebelde, [REDACTED]
- Antragsgegnerin und Berufungsklägerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Alexander Hoffmann und Dr. Björn Elberling**, Dänische Straße 15, 24103
Kiel, Gz.: Z-6270/23-AH AH

gegen

Sisters - für den Ausstieg aus der Prostitution e.V., [REDACTED]
[REDACTED]

- Antragsteller und Berufungsbeklagter -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Frowein & Partner**, Neumarkt 1, 42103 Wuppertal, Gz.: 987/23-420

hat das Kammergericht - 10. Zivilsenat - durch den Richter am Kammergericht Schneider als
Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 08.02.2024 für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Antragsgegnerin wird das am 13.07.2023 verkündete Urteil des Land-
gerichts Berlin - 46 O 126/23 - abgeändert und der auf Erlass einer einstweiligen Verfü-
gung gerichtete Antrag vom 15.06.2023 zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen zu tragen.

Gründe:

(gemäß §§ 540, 313a Abs. 1 Satz 1, 542 Abs. 2 ZPO ohne Tatbestand)

Die zulässige, insbesondere die Form- und Fristvorschriften wahrende Berufung der Antragsgegnerin hat auch in der Sache Erfolg.

Dem Antragsteller steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht zu, da er durch die beanstandete Äußerung nicht rechtswidrig in seinem (Unternehmens-)Persönlichkeitsrecht verletzt wird und weitere Anspruchsgrundlagen nicht in Betracht zu ziehen sind.

Da es sich bei dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht um ein sogenanntes Rahmenrecht handelt, dessen Schutzzumfang nicht abstrakt feststeht, sondern anhand der jeweiligen Umstände des Einzelfalles durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Positionen, hier: mit dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 5 Abs. 1 GG, bestimmt werden muss (vgl. Korte, Praxis des Presserechts, 2. Aufl., § 1, Rn. 32 m.w.N.), setzt ein Unterlassungsanspruch voraus, dass dem Persönlichkeitsschutz insoweit der Vorrang einzuräumen ist. Das ist indessen entgegen der Auffassung des Antragstellers und des ihm folgenden Landgerichts nicht der Fall.

Der Senat folgt dem Landgericht im Ausgangspunkt dahin, dass der Antragsteller als juristische Person des Privatrechts im Rahmen seines Tätigkeitsfeldes an dem grundrechtlich gewährten Persönlichkeitsschutz teilnimmt, Art. 19 Abs. 3 GG.

Der Senat teilt ferner die Auffassung des Landgerichts, bei den beanstandeten und untersagten Äußerungen, *„der Antragsteller nutze Argumentationen und zeige Herangehensweisen und Tendenzen auf, die ‚strukturell antisemitisch‘ seien“*, handele es sich um Meinungsäußerungen und nicht um Tatsachenbehauptungen.

Diese Festlegung ist Weichen stellend für die Bestimmung des Schutzzumfangs des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung. Denn während es für die Zulässigkeit einer Tatsachenbehauptung vor allem auf deren Wahrheitsgehalt ankommt und unwahre Tatsachenbehauptungen in der Regel nicht geschützt werden, werden Meinungsäußerungen, die durch Elemente der Stellungnahme und des Dafürhaltens geprägt sind, stets vom Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG umfasst

(vgl. Korte, a.a.O. § 1, Rn. 14).

Meinungsäußerungen sind durch die subjektive Einstellung des sich Äußernden zum Gegenstand der Äußerung gekennzeichnet. Sie enthalten sein Urteil über Sachverhalte, Ideen oder Personen. Auf diese persönliche Stellungnahme bezieht sich der Grundrechtsschutz. Er besteht deshalb unabhängig davon, ob die Äußerung rational oder emotional, begründet oder grundlos ist und ob sie von anderen für nützlich oder schädlich, wertvoll oder wertlos gehalten wird. Die Grenze zulässiger Meinungsäußerungen liegt nicht schon da, wo eine polemische Zuspitzung für die Äußerung sachlicher Kritik nicht erforderlich ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 09.11.2022 -1 BvR 523/21- Juris, Rn. 25; AfP 2023, 142ff.; NJW 2023, 510ff.). Zwar macht es im Rahmen der Abwägung einen Unterschied, ob eine Meinungsäußerung auf tatsächlicher Grundlage erfolgt oder es sich um eine willkürlich aus der Luft gegriffene Wertung handelt. Verfehlt ist es jedoch, im Rahmen der Abwägung eine festgestellte –wahre bzw. nicht erwiesen falsche- tatsächliche Grundlage als nicht ausreichenden „Mindestbestand an tatsächlichen Anknüpfungstatsachen“ zu qualifizieren (BVerfG, a.a.O., Rn. 27), denn dies liefe auf eine unzulässige inhaltliche Bewertung der Meinungsäußerung/Stellungnahme hinaus. Einer Abwägung bedarf es lediglich in einer eng begrenzten Ausnahmekonstellation nicht, nämlich dann, wenn sich eine herabsetzende Äußerung als Angriff auf die Menschenwürde, Formalbeleidigung oder Schmähkritik im verfassungsrechtlichen Sinne darstellt (BVerfG, a.a.O., Rn. 33).

In Fällen, in denen beide Äußerungsformen –Tatsachenbehauptung und Meinungsäußerung/ Werturteil- miteinander verbunden werden und erst gemeinsam den Sinn einer Äußerung ausmachen, ist der Begriff der Meinung im Interesse eines wirksamen Grundrechtsschutzes weit zu verstehen. Sofern eine Äußerung, in der Tatsachen und Meinungen sich vermengen, durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt sind, wird sie als Meinung von dem Grundrecht geschützt. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Trennung der wertenden und der tatsächlichen Gehalte den Sinn der Äußerung aufhebe oder verfälschte (BVerfG, a.a.O., Rn. 16). Ferner dürfen aus einer komplexen Äußerung nicht Sätze oder Satzteile mit tatsächlichem Gehalt herausgegriffen werden und als unrichtige Tatsachenbehauptung untersagt werden, wenn die Äußerung nach ihrem zu würdigenden Gesamtzusammenhang in den Schutzbereich des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 5 Abs. 1 GG fallen kann und in diesem Fall eine Abwägung zwischen den verletzten Grundrechtspositionen erforderlich wird (BGH, Urteil vom 17.11.2009 -VI ZR 226/08- Juris, Rn. 15; AfP 2010, 72ff.). Zur Erfassung des vollständigen Aussagegehalts darf die beanstandete Äußerung nicht aus dem sie betreffenden Kontext herausgelöst einer rein isolierten Betrachtung zugeführt werden (BGH, Urteil vom 27.09.2016 -VI ZR 250/13- Juris Rn. 12; AfP 2017, 48ff.).

Der zutreffenden Erfassung des Sinngehaltes der beanstandeten Äußerung, ob es sich um eine Tatsachenbehauptung, eine Meinungsäußerung oder eine beide Formen einschließende Äußerung handelt, kommt somit eine zentrale Bedeutung im Rahmen der Prüfung einer fraglichen Grundrechtsverletzung zu. Maßgeblich ist insoweit die Ermittlung des objektiven Sinns der Äußerung, nicht die subjektive Absicht des sich Äußernden und auch nicht das subjektive Verständnis des von der Äußerung Betroffenen. Dabei ist stets vom Wortlaut der Äußerung auszugehen. Dieser legt ihren Sinn aber nicht abschließend fest. Er wird vielmehr auch von dem sprachlichen Kontext, in dem die umstrittene Äußerung steht, und den Begleitumständen, unter denen sie fällt, bestimmt, soweit diese für die Rezipienten erkennbar waren. Auch sind mehrdeutige Äußerungen auszuschneiden (BVerfG, a.a.O., Rn. 15).

Bei der Abwägung fällt vor allem ins Gewicht, ob die Äußerung im Rahmen einer privaten Auseinandersetzung zur Verfolgung von Eigeninteressen oder aber im Zusammenhang mit einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage getätigt wurde. Handelt es sich bei der umstrittenen Äußerung um einen Beitrag zur Meinungsbildung in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage, so spricht eine Vermutung zugunsten der Zulässigkeit der Äußerung (BGH -VI ZR 250/16- a.a.O., Rn. 34). Auf Seiten des Persönlichkeitsschutzes ist von Bedeutung, dass Äußerungen im Rahmen der Sozialsphäre nur in Fällen schwerwiegender Auswirkungen auf das Persönlichkeitsrecht mit negativen Sanktionen verknüpft werden dürfen, so etwa dann, wenn eine Stigmatisierung, soziale Ausgrenzung oder eine Prangerwirkung zu besorgen sind. Betrifft die beanstandete Äußerung die Tätigkeit eines Gewerbetreibenden, ist eine Kritik an dessen Leistungen, die nicht auf unwahren Tatsachenbehauptungen aufbaut, in der Regel zulässig und von diesem grundsätzlich bis zur Grenze der Schmähkritik hinzunehmen (BGH -VI ZR 250/16- a.a.O., Rn. 21, 36).

In Anwendung der vorstehend angeführten verfassungsgerichtlich bzw. höchstrichterlich entwickelten Grundsätze erweist sich die beanstandete Äußerung als gemäß Art. 5 Abs. 1 zulässige Meinungsäußerung, die von dem Antragsteller hinzunehmen ist.

Das isolierte Herausgreifen des Begriffspaares „strukturell antisemitisch“ ohne Einbeziehung der konkreten Umstände und des Gesamtkontextes ist bereits im Ausgangspunkt unzulässig und verhindert eine zutreffende Sinndeutung der verfahrensgegenständlichen Äußerung. Die beanstandete Textpassage befand sich auf einer von mehreren gezeigten Folien (gemäß den die eidesstattliche Versicherung der Antragsgegnerin diesbezüglich bestätigenden Angaben der Zeugen Schönborn und Dolinsek) im Rahmen eines Vortrages der Antragsgegnerin am 12.05.2023 auf dem Fachtag der „Initiative Respekt und Schutz der Sexarbeiter*innen“ zum Prostituiertenschutzge-

setz bei der Diakonie Deutschland. Nach dem unbestrittenen Vortrag des Antragstellers ist die Antragsgegnerin deutschlandweit als Sprecherin und Publizistin im Themenbereich Prostitution tätig. Der Antragsteller ordnet die Antragsgegnerin der „Lobby“ zu, welche sich zu Gunsten der Prostitution und des Prostituiertenschutzgesetzes einsetze. Der Antragsteller, ein Frauenrechtsverband, setzt sich dagegen inhaltlich diametral für die Kriminalisierung der Sexkäufer und Betreiber *[Anmerkung: mit letzteren sind wohl Bordellbetreiber gemeint]* und damit für das sog. Nordische Modell ein (vgl. Bl. 2 des Schriftsatzes vom 15.06.2023). Eine im Rahmen des Vortrages durch die Antragsgegnerin gezeigte Folie enthält verschiedene schlagwortartige Bezeichnungen. Die in Rede stehende Folie beginnt mit der Beschriftung: „Sexarbeitsfeindlichkeit beenden - Wann?“. Sodann folgt die durch Zeichengröße und Fettdruck hervorgehobene Überschrift: „6 Jahre ProstituiertenSchutzGesetz“. Die nächste Textzeile lautet „Antifeministische Motivationen“ und im Anschluss daran wurde folgende, die beanstandete Äußerung enthaltende Beschriftung sichtbar: „III. Radikal-feministisch - transexkludierend - strukturell antisemitisch“. Als „Akteur*innen“ wurden u.a. der Antragsteller bezeichnet. Die Folie enthält unter der Bezeichnung „Talking Points“ verschiedene Schlagwörter und abschließend auf die angeführte Frage: „Warum antifeministisch“ mehrere verkürzt formulierte Thesen.

Bereits die Gestaltung dieser Folie unter Berücksichtigung des Umstandes, dass sich die gesamte Veranstaltung mit dem Prostituiertenschutzgesetz befasste und die Antragsgegnerin zu diesem Thema erkennbar einen Vortrag aus ihrer Sicht gehalten hat, lässt den Versuch einer isolierten Sinndeutung des Begriffes „antisemitisch“ im herkömmlichen Wortsinn als Attribut bzw. Synonym für Judenhass, Judenfeindlichkeit oder Judenfeindschaft als fernliegend erscheinen. Ein Bezug oder eine Nähe zum Nationalsozialismus, wie der vom Landgericht vernommene präsente Zeuge Schönborn meinte erkannt zu haben, ist nicht ansatzweise zu erkennen. Der Vortrag als Teil des Fachtages zum Thema Prostitution und der durch das Prostitutionsschutzgesetz etablierten rechtlichen Rahmenbedingungen lässt im Übrigen im Ausgangspunkt einen Zusammenhang mit einer Judenfeindlichkeit im wörtlichen Sinne nicht erkennen. Bewertungen des Prostitutionsschutzgesetzes bzw. der in diesem Bereich tätigen Akteure, wie von der Antragsgegnerin zum Gegenstand ihres Vortrages erhoben, lassen einen Bezug zu einer judenfeindlichen Haltung nicht erahnen. Fernliegende Deutungen aber sind im Rahmen der Erfassung des Sinngehaltes der inkriminierten Äußerung nicht zu berücksichtigen.

Auch nach Sinn und Zweck der Präsentation einer solchen Folie im Rahmen eines mündlichen Vortrags liegt es auf der Hand, dass die solchermaßen verkürzt dargestellten Thesen/Slogans einer Erläuterung bedürfen. Dass die Antragsgegnerin eine solche der Zuhörerschaft auch mitgeteilt hat, hat diese durch ihre eidesstattliche Versicherung vom 12.07.2023 dargelegt und glaub-

haft gemacht. Demzufolge sei sie im Rahmen der Evaluation des Prostituiertenschutzgesetzes auf Forderungen und Argumente verschiedener Gruppierungen eingegangen. Sie habe dabei Begriffe wie „Prostitutionslobby, Genderlobby und Translobby“ erwähnt und die in diesem Zusammenhang benutzten Argumente als Verschwörungserzählung bezeichnet. Für sie, die Antragsgegnerin, seien Verschwörungserzählungen grundsätzlich „strukturell antisemitisch“ konnotiert. Sie habe dabei die erwähnten Gruppierungen ausdrücklich nicht als Antisemit*innen bezeichnet, sondern festgestellt, dass sie strukturell antisemitische Verschwörungserzählungen nutzten. Der Senat ist von der Richtigkeit dieser Glaubhaftmachung überzeugt. Die eidesstattliche Versicherung der Antragsgegnerin ist in sich plausibel, wird durch das Ergebnis der am Landgericht durchgeführten Beweisaufnahme im Wesentlichen bestätigt und kann auch von dem Vortrag des Antragstellers und der von ihm eingereichten eidesstattlichen Versicherungen nicht in Zweifel gezogen werden.

Die Zeugen D [REDACTED] und Z [REDACTED] haben den Vortrag der Antragsgegnerin in ihrer Einvernahme bestätigt. Beide konnten den von der Antragsgegnerin vorgetragenen Kontext bestätigen, in welchen der Begriff „strukturell antisemitisch“ eingebettet war. Die Zeugin D [REDACTED] gab an, dass Begriffe wie Zuhälterlobby oder Prostitutionslobby als Teil von Verschwörungsnarrativen eingeordnet worden seien. Auch die Zeugin Z [REDACTED] bestätigte diesen Aspekt. Selbst der Zeuge Sch [REDACTED] gab an, dass der Vorwurf, die benannten Akteure -u.a. die Antragstellerin- strukturell antisemitisch seien, mit Verschwörungsmythen und der Prostitutionslobby begründet worden sei. Alle drei Zeugen haben zudem bekundet, dass außer diesem Vorwurf auch der Vorwurf des Antifeminismus erhoben worden sei. Diese Aussage wiederum fügt sich nahtlos in die Gestaltung der besagten Folie ein. Wodurch dennoch bei dem Zeugen Sch [REDACTED] der Eindruck eines Zusammenhangs mit der NS-Zeit entstanden sei, ist nicht ersichtlich. Ein solcher Eindruck ist jedenfalls bei den Zeuginnen D [REDACTED] und Z [REDACTED] ausweislich der protokollierten Angaben, die im Übrigen weitaus detailreicher sind, nicht entstanden. Die Angaben der Zeugin Pachal waren dagegen recht unergiebig. Mehr als die Bestätigung, dass die auf der Folie benannten Akteure als strukturell antisemitisch bezeichnet und über die Vertreter des Nordischen Modells gesprochen wurde, ist dem Protokoll nicht zu entnehmen. Entsprechendes gilt für den Inhalt der eidesstattlichen Versicherung der S [REDACTED] K [REDACTED] vom 14.06.2023 und der Vorständin der Antragstellerin, Frau S [REDACTED] C [REDACTED] vom 05.07.2023. Frau K [REDACTED] hat darin nicht erklärt, dass die von der Antragsgegnerin angegebene mündliche Erläuterung des beanstandeten Begriffs im Rahmen des Vortrages, wie sie von den Zeugen Dolinsek, Z [REDACTED] und Sch [REDACTED] im Wesentlichen bestätigt wurde, tatsächlich nicht erfolgt sei. Die Erklärung der Frau C [REDACTED], weder der Verein noch seine Mitglieder oder dessen Arbeitsweise sei auch nur im Entferntesten antisemitisch, gibt lediglich eine abweichende Bewertung ab, stellt

aber die Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen, was im Rahmen des Vortrages der Antragsgegnerin mitgeteilt und erläutert wurde, nicht in Zweifel.

Es ist somit festzuhalten, dass die Antragsgegnerin sich im Rahmen ihres Vortrages dahin eingelassen hat, dass sie die Verwendung der Begriffe wie „Prostitutionslobby, Genderlobby und Translobby“ im Zusammenhang mit einer Argumentation, diese „Lobbys“ seien mitursächlich für das Prostitutionsschutzgesetz, welches einen gegensätzlichen Regelungsgehalt zu dem unter anderem von der Antragstellerin befürworteten sog. Nordischen Modell aufweise, als Verschwörungserzählung bewerte. Die Antragsgegnerin hat weiter sich dahin verklärt, dass sie jede Verschwörungserzählung grundsätzlich als „strukturell antisemitisch“ konnotiert beurteile.

Daraus ergibt sich, dass die Antragsgegnerin den Vorwurf, der Antragsteller weise strukturell antisemitische Herangehensweisen und Tendenzen auf, aus dem Umstand abgeleitet hat, dass der Antragsteller seine Bemühungen, das geltende Prostitutionsschutzgesetz zu Gunsten des sog. Nordischen Modells zu beseitigen bzw. zu verändern, unter anderem damit rechtfertige, dass das geltende Recht auf die Tätigkeit der „Prostitutionslobby, Genderlobby und Translobby“ zurückzuführen sei. Dass der Antragsteller in dieser Hinsicht argumentiert, ist aber eine wahre Tatsachenbehauptung. Die Antragsgegnerin hat mit den als Anlagen AG 2-5 eingereichten Unterlagen belegt, dass die „Lobby der Prostitutionsindustrie ganze Arbeit geleistet habe“ angesichts des liberalisierten Prostitutionsgesetzes (vgl. AG 2) oder dass die von Amnesty International geforderte „Entkriminalisierung der Sexarbeit“ blanker Zynismus sei und von einem offenbar ideologischen Bedürfnis nach Verklärung der Prostitution zeuge, weshalb es kaum verwunderlich sei, dass sich die Bordellbetreiber- und Zuhälterlobby brüste, die Resolution auf den Weg gebracht zu haben. (vgl. AG 5).

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass beide Parteien in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Angelegenheit völlig unterschiedliche Ansichten vertreten und der jeweils anderen Seite sehr kritisch gegenüber stehen. Nach dem Sach- und Streitstand ist es insoweit unstreitig, dass die Antragsgegnerin die bestehende gesetzliche Regelung und damit die Möglichkeit von Sexarbeit bejaht und verteidigt, während der Antragsteller eine Kriminalisierung der Sexarbeit auf der Nachfrageseite erstrebt, um damit aus seiner Sicht die betroffenen Frauen zu unterstützen. Die Antragsgegnerin wirft dem Antragsteller letztlich vor, mit der Beschwörung des Phantoms einer „Prostitutionslobby“ sein Ziel erreichen zu wollen. Diese Argumentation bewertet die Antragsgegnerin als Verschwörungsnarrativ, da nach ihrer Ansicht damit die aus ihrer Sicht ebenfalls bestehende Sexarbeit auf freiwilliger und einverständlicher Grundlage von Sexarbeitenden bekämpft werde. Weitergehend beurteilt die Antragsgegnerin den Gebrauch einer jeglichen Verschwö-

rungerzählung als „strukturell antisemitisch“, da nach ihrer Auffassung antisemitische Haltungen darauf zurückzuführen seien.

Diese auf einer doppelten Ableitung fußende Bewertung (Gebrauch des Begriffes: „Prostitutionslobby“ als Verschwörungserzählung; Verschwörungserzählung ist grundsätzlich „strukturell antisemitisch“) mag man als „avantgardistische Deutung“ ansehen, wie der Antragsteller in seiner Antragsschrift ausgeführt hat. Sie ist aber nach presse- und äußerungsrechtlichen Grundsätzen nicht zu beanstanden und gemäß Art. 5 Abs. 1 GG zulässig. Das gilt insbesondere in Anbetracht des Umstandes, dass sich der Antragsteller Kritik an seiner Tätigkeit auf dem im Interesse der Öffentlichkeit stehenden Gebiet der Rahmenbedingungen der Prostitution in Deutschland in gleicher Weise wie ein Gewerbetreibender hinsichtlich der angebotenen unternehmerischen Leistungen dann, wenn die Kritik nicht auf unwahren Tatsachenbehauptungen aufbaut, grundsätzlich bis zur Grenze der Schmähkritik hinzunehmen hat (vgl. BGH -VI ZR 250/16- a.a.O., Rn. 21, 36). Die Beurteilung bzw. Kritik an der Tätigkeit des Antragstellers durch die Antragsgegnerin baut aber nicht auf unwahren Tatsachenbehauptungen auf. Sie mag überzogen oder polemisch erscheinen, erreicht aber bei weitem nicht die Grenze zur Schmähkritik.

Eine Schmähung bzw. Schmähkritik im verfassungsrechtlichen Sinn ist erst dann gegeben, wenn eine Äußerung keinen irgendwie nachvollziehbaren Bezug mehr zu einer sachlichen Auseinandersetzung hat und es bei ihr im Grunde nur um das grundlose Verächtlichmachen der betroffenen Person als solcher geht. Es sind dies Fälle, in denen eine vorherige Auseinandersetzung erkennbar nur äußerlich zum Anlass genommen wird, um über andere Personen herzuziehen oder sie niederzumachen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21.03.2022 -1 BvR 2650/19-, juris Rn. 15 m.w.N.; NJW 2022, 1931ff.).

Nach den voranstehenden Ausführungen kann kein Zweifel daran bestehen, dass eine Schmähkritik im verfassungsrechtlichen Sinne entgegen der Ansicht des Antragstellers (vgl. S. 2 der Antragsschrift) nicht vorliegt.

Nach alledem war das angefochtene Urteil auf die Berufung der Antragsgegnerin abzuändern und der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Eine Entscheidung über eine vorläufige Vollstreckbarkeit ist im Hinblick auf die Regelung des §

542 Abs. 2 ZPO nicht veranlasst.

Schneider
Richter am Kammergericht

Verkündet am 08.02.2024

■, JHSekr'in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle